

Ulrich Herrmann

Der Streit um das Kopftuch: Religions- und Berufsfreiheit sind zweierlei

Lehrerinnen, die per Kopftuch undemokratische Zeichen setzen, gehören nicht in die Schule

Veröff. in: Frankfurter Rundschau Nr. 253 vom 30.10.2003, S. 7

Der Kopftuch-Streit und das Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September haben eine kontroverse Debatte losgetreten. Soll das Tragen des Kopftuchs durch eine Lehrerin, die sich dadurch als entschiedene Muslima zu erkennen geben will, an einer staatlichen öffentlichen Schule im Dienst (es geht ja nicht nur um ihre Tätigkeit im Unterricht) untersagt werden? Es gibt dazu bereits Ja/Nein-Umfragen in der Öffentlichkeit. Deren Ergebnisse kann man getrost vergessen, denn es ist unklar bzw. es wird unterstellt, was diese Muslima zu erkennen geben will: Ihre Zugehörigkeit zu einer Religion? Ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Kirche)? Ihre innerliche Übereinstimmung mit den Lebensregeln, die im Koran formuliert sind? Oder gar ihre missionarische Sendung, dass sie für einen kämpferischen, unduldsamen Islam eintritt, der die Menschenrechtskonventionen der UNO missachtet? Mittlerweile ist die Debatte nicht mehr akademisch, denn in Baden-Württemberg liegt der Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes vor: Es soll dadurch sichergestellt werden, dass „Lehrkräfte keine politischen, religiösen oder weltanschaulichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den Schulfrieden gefährden oder stören könnten.“

Die Bedeutung oder der Sinn eines Symbols oder Zeichens wie das Kopftuch einer Muslima lässt sich allein aufgrund seiner Präsentation zunächst nicht *eindeutig* bestimmen, weil das Signal ganz unterschiedliche Adressaten und Absichten haben kann (Gesinnungsgenossen, -Gegner, Aufforderung für Sympathisanten usw.), und lässt sich streng genommen *gar nicht* bestimmen, weil die Trägerin in einer bestimmten Absicht, die sie nicht offenbart, diesem Symbol oder Zeichen *eine* auch wechselnde subjektive Bedeutung beilegen kann. Die Differenz von Gegenstand und seiner *uneindeutigen* Bedeutung des Präsentierten ist also das Problem, anders als das Kopftuch als einfaches Bekleidungsstück: Kopfbedeckung bei der Ernte oder im Sportwagen, bei einem Abendempfang oder in Frankreich beim morgentlichen Gang zum Bäcker mit den Lockenwicklern.

Gesinnungsprüfung führt zu nichts, weil Menschen sich verstellen können. Sie sollen gemessen werden an dem, was sie tun. Und da geht es auch um die Vermeidung des „bösen Scheins“, der zu Zweifeln Anlass geben kann. Jetzt diskutieren wir das Kopftuch, demnächst die Kipa? Ist der Träger orthodoxer Jude oder liberaler Israeli oder militanter Zionist? Wie stellen wir es mit der grundsätzlichen Vermutung der Verfassungstreue eines Staatsdieners an, wenn er schon vor der Übernahme in den Dienst zu kritischen Rückfragen Anlass gibt? Sollen wir ihm im Dienst etwa nachschnüffeln?

Unser Grundgesetz (Art. 4 [1] und[2]) schützt gottlob vor Gesinnungsprüfungen: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“ Das hat aber nichts mit der Freiheit der Berufsausübung zu tun, die das Grundgesetz ebenfalls garantiert. Denn auch die Ausübung dieses Rechtes ist nicht nur an gesetzliche Vorgaben gebunden, sondern auch an jeweilige Prinzipien, die ein Berufsstand zu beachten hat: der Arzt die Regelungen zur Sterbehilfe, der Geistliche die Verschwiegenheit, der Lehrer die weltanschauliche und politische Neutralität in der Schule während seiner Berufsausübung. Daraus folgt:

Erstens: Die aktuelle Kopftuch-Debatte hat gar nichts mit Freiheit der Berufsausübung, Multikulturalität einer Gesellschaft usw. zu tun, sondern ausschließlich mit folgender Frage: Dürfen Zeichen und Symbole, die eine politisch-moralische gesinnungsbildende Wirkung haben oder haben sollen oder dafür eingesetzt werden könnten, die den Artikeln zu den Menschen- und Bürgerrechten unseres Grundgesetzes und den UN-Menschenrechtskonventionen zuwiderlaufen, in öffentlichen staatlichen erziehenden und bildenden Einrichtungen zugelassen sein oder nicht? Die Antwort ist eindeutig: Nein. Denn der Schutz der im Grundgesetz formulierten Rechtsgüter – hier: Nicht-Benachteiligung wegen Glaube, Religion oder Weltanschauung (Art. 3) sowie (in Art. 4) Unverletzlichkeit der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des Bekenntnisses, in Verbindung mit ungestörter Religionsausübung – geschieht durch die beauftragten staatlichen Organe der Rechtsgemeinschaft. Missbrauch wird in unserer Rechtsordnung unterbunden bzw. aktiv bekämpft. Wenn sich daher jemand zum öffentlichen Gesinnungsträger mit Hilfe eines Zeichen oder Symbols macht, dessen Bedeutung den Prinzipien unserer Werte- und Rechtsgemeinschaft widerstreitet oder widerstreiten kann, dann darf er nicht z.B. in eine Funktion als Lehrer im Dienste der Öffentlichkeit bestellt werden. Dies gilt für *alle* religiösen, weltanschaulichen und politischen Zeichen und Symbole und ihre Träger.

Zweitens: Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit muss sich auch auf die *Inhalte* jeden gesinnungsbildenden Unterrichts erstrecken. Nicht die Zahl der hier lebenden Muslime legt Koran-Unterricht in öffentlichen Schulen, die deren Kinder besuchen, nahe, sondern ganz im Gegenteil ist die staatliche *Kontrolle* der nicht-öffentlichen Koranschulen angezeigt, denn eine unter Umständen verfassungsfeindliche Indoktrination von Kindern fällt nicht unter Freiheit der Religionsausübung. So ist es durch den Verfassungsschutz und die Polizei im jüngsten Fall der König-Fahd-Akademie in Bon geschehen.

Drittens: Zur Weckung und Pflege der religiösen Toleranz bei Heranwachsenden empfiehlt es sich, in unseren ja *aus diesem Grunde* bekenntnisfreien staatlichen öffentlichen Schulen eine Erweiterung des herkömmlichen *Religionsunterrichts* durch andere große Weltreligionen (nach dem Vorbild von Lebenskunde-Ethik-Religion in Brandenburg und dem Tübinger Projekt Weltethos) vorzunehmen, im Unterschied zum *Konfessionsunterricht*, den zu erteilen den Religionsgemeinschaften im Rahmen der genannten Grenzen und der Gesetze ja unbenommen ist, und wie sie es mitsamt den Freikirchen immer schon praktizieren.

Aufgeklärte Pädagogen empfahlen im ausgehenden 18. Jahrhundert die Trennung von Religions- und Konfessionsunterricht. Heute muss die Empfehlung dahin gehen, dass Lehrerinnen und Lehrer für unsere staatlichen öffentlichen Schulen eine fundierte nicht-konfessionelle religionswissenschaftliche Ausbildung bekommen.

Prof. Dr. Ulrich Herrmann
Leiter des Seminars für Pädagogik
der Universität Ulm